

Ordnung für die Naturkundliche Gruppe der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V.

§ 1 Name, rechtliche Stellung

1. Die **Naturkundliche Gruppe** ist eine Gruppe der Sektion München gemäß § 13 der Satzung der Sektion.
2. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt der Gruppe nicht zu.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der **Naturkundlichen Gruppe** können nur Mitglieder der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag an die Gruppenleitung. Die Gruppenleitung kann der Aufnahme widersprechen. Die Gruppenleitung hat der Geschäftsstelle die Mitgliedschaft unverzüglich in geeigneter Form mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet durch
 - a) Austritt aus der Gruppe,
 - b) Austritt aus der Sektion,
 - c) Ausschluss.Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle mitgeteilt.
4. Die Gruppenleitung kann ein Mitglied aus der Gruppe ausschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere die in § 12 der Satzung der Sektion genannte Gründe.

§ 3 Gruppenleitung

1. Die Gruppenleitung besteht aus der*dem Gruppenleiter*in und ggf. eine*r oder mehreren Stellvertreter*innen.
2. Der*die Gruppenleiter*in und ggf. der*die Stellvertreter*innen werden von der Gruppenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Die Wahl der Mitglieder der Gruppenleitung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Sektionsvorstandes.
4. Scheidet ein*e Gruppenleiter*in vor Ende der Amtsperiode aus, ist von der Gruppenversammlung unverzüglich ein*e neue*r Gruppenleiter*in zu wählen. Auch diese Wahl bedarf der Zustimmung des Sektionsvorstandes.
5. Zu den Aufgaben der Gruppenleitung gehört insbesondere:
 - Erstellung des von der Sektion geforderten Jahresberichts,
 - Planung und Bewirtschaftung des Jahresetats,
 - Anmeldung neuer Tourenleiter/Gruppenbetreuer,
 - Genehmigung von Gruppentouren, -kursen und -veranstaltungen,

- Veröffentlichung von Gruppenaktivitäten im Intranet der Sektion München,
- Einberufung der erforderlichen Gruppenversammlungen,
- Stellung von Anträgen an den Vorstand.

§ 4 Delegierte

1. Die Gruppe entsendet nach dem in § 23 der Satzung der Sektion angegebenen Schlüssel Delegierte in die Delegiertenversammlung. Dies ist in der Regel der*die Gruppenleiter*in. Verzichtet der*die Gruppenleiter*in auf die Entsendung, so hat die Gruppenversammlung ein anderes Mitglied der Gruppe als Delegierten zu wählen
2. Steht der Gruppe ein*e weitere*r Delegierte*r gemäß § 23 der Satzung der Sektion zur Verfügung, so ist diese*r ebenfalls aus den Reihen der Mitglieder der Gruppe durch die Gruppenversammlung zu wählen.
3. Darüber hinaus ist ein*e Ersatzdelegierte*r durch die Gruppenversammlung zu wählen.

§ 5 Gruppenversammlung

1. Die Gruppenversammlung ist mindestens alle drei Jahre abzuhalten, um den Gruppenleiter, ggf. den*die Stellvertreter*innen und ggf. den*die Delegierte*n zu wählen. Die Versammlung muss mindestens 3 Monate vor der entsprechenden Delegiertenversammlung der Sektion stattfinden.
2. Die Gruppenversammlung beschließt außerdem die Gruppenordnung und alle Änderungen. Diese bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands der Sektion.
3. Die Gruppenversammlung entscheidet über die gruppenspezifische Auslagererstattungsordnung für ehrenamtlich tätige Touren- und Kursleiter, die jedoch nur innerhalb der vom Vorstand für die Sektion beschlossenen Beträge für die Auslagererstattung liegen darf.
4. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Gruppenordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Der Termin der Gruppenversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern der Gruppe und dem Vorstand der Sektion bekanntzugeben.
6. Protokolle der Gruppenversammlung, die Wahlergebnisse und/oder Änderungen der Gruppenordnung betreffen, sind unverzüglich dem Vorstand der Sektion zuzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gruppenordnung wurde von der Gruppenversammlung am 13.02.2023 beschlossen und vom Vorstand der Sektion München des DAV e.V. am genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

§ 7 Kostenerstattungsregelung

Die Naturkundliche Gruppe kann eine Regelung zur Erstattung der Unkosten der Betreuer bei Unternehmungen der Gruppe beschließen. Sie tritt nach Genehmigung der Sektion München des DAV e.V. in Kraft.

Erläuterung:

Diese Ordnung ist vor dem Hintergrund der Struktur der Sektion München von besonderer Bedeutung, da sie Prozesse regelt, die für das Gelingen der Struktur notwendig sind. Sie ist daher für alle Gruppen verbindlich. Die Gruppen können entsprechend ihrer jeweiligen Bedürfnisse die Ordnung im Rahmen des Vereinsrechts erweitern.

Die von den Gruppen beschlossenen Ordnungen bedürfen gemäß § 13 Ziffer 3 der Satzung der Sektion München der Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Ordnung dieser Musterordnung entspricht und nicht gegen vereinsrechtliche Grundsätze, gegen die Satzung und das Selbstverständnis der Sektion München verstößt.